

Grundlagenvertrag

Präambel

Zweck und Aufgabe des DFB ist es u.a., die Bundesliga und die 2. Bundesliga als seine Vereinseinrichtungen zu organisieren (§ 4 g DFB-Satzung). Im Wege der Strukturreform sind die lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga, die bis zum 28. April 2001 als außerordentliche Mitglieder des Deutschen Fußball-Bundes diesem unmittelbar angehörten, mit Wirkung ab der Spielzeit 2001/02 ausgeschieden. Sie haben einen eigenen Verband, den Ligaverband (Die Liga - Fußballverband e.V.) gegründet, der Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes ist. Die besonderen Rechte und Pflichten des Ligaverbandes und seiner Mitglieder sind in §§ 16, 16 a, b und c DFB-Satzung geregelt. Insbesondere ist der Ligaverband berechtigt, die vom DFB zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen zu betreiben und die sich daraus ergebenden Vermarktungsrechte eigenverantwortlich und exklusiv wahrzunehmen bzw. zu verwerten.

Dies vorausgeschickt, begreift sich dieser Vertrag als Vereinbarung zur Ausgestaltung des Verhältnisses der Parteien, wie es in den jeweiligen Satzungen niedergelegt ist. Für diesen Vertrag und etwaige Folgeverträge gilt mit seinem gesamten Regelungsbereich das Schlichtungsverfahren gemäß § 16 d der Satzung.

Der Vertrag gliedert sich in vier Abschnitte:

- I. Mitwirkungsrechte und Befugnisse (ergänzend zu § 16 a der Satzung)
- II. Nutzungsentgelte und Nationalmannschaft
- III. Pflichten und Verantwortung des Ligaverbandes
- IV. Vertragsanpassung und Kündigung

I. Abschnitt

Mitwirkungsrechte und Befugnisse des Ligaverbandes (ergänzend zu § 16 a der Satzung)

In Ergänzung zu den in der Satzung des DFB bereits getroffenen Grundentscheidungen werden dem Ligaverband die nachfolgenden Befugnisse eingeräumt bzw. konkretisiert:

§ 1

Internationale Gremien des Fußballs

Der Ligaverband hat ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen und anderen Gremien der UEFA und der FIFA. Der DFB informiert den Ligaverband umgehend und rechtzeitig über anstehende Besetzungen. Der DFB ist an die entsprechenden Vorschläge gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des Lizenzfußballs berührt sind. Der DFB wird in den Gremien der UEFA und FIFA auch durch eigene Vertreter sowie gegenüber politischen Institutionen nur mit dem Ligaverband abgestimmte Positionen vertreten, sofern überwiegend Belange oder Interessen des Lizenzfußballs berührt sind.

§ 1a

Delegation in soziale Einrichtungen des DFB

Der Ligaverband kann je ein Mitglied in Organe rechtsfähiger Stiftungen des DFB, die soziale Aufgaben wahrnehmen, entsenden, soweit dem DFB selbst mindestens zwei Entsenderechte zustehen.

§ 2

Anti-Dopingkommission

Es wird vereinbart, dass der Ligaverband mit mindestens einem Mitglied in der Anti-Dopingkommission vertreten ist.

§ 3

Wettbewerbe des Ligaverbandes

Für Wettbewerbe des Ligaverbandes, die über die Nutzung der Rechte nach §16 a Abs. 1 Nr. 1 DFB-Satzung hinausgehen (zum Beispiel Ligapokal) gelten die vom DFB für diese Wettbewerbe beschlossenen Bestimmungen. Für die Verwertung dieser Wettbewerbe gilt das exklusive Vermarktungsrecht der Liga gem. §16 a Abs. 1 Nr. 2 DFB-Satzung entsprechend.

II. Abschnitt

Nutzungsentgelte und Nationalmannschaften

§ 4 Nutzungsentgelte

Abs. 1:

Die in § 16 a Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 DFB-Satzung dem Ligaverband zur Nutzung überlassenen Rechte werden für die Dauer dieses Vertrages verpachtet. Der jährliche Pachtzins des Ligaverbandes und seiner Mitglieder berechnet sich aus den dem Ligaverband bzw. seinen Mitgliedern tatsächlich zugeflossenen Gesamteinnahmen aus der Vermarktung der zur Nutzung überlassenen Rechte. Zu den Gesamteinnahmen gehören Einnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf sowie aus der Verwertung der Medienrechte, nämlich der Rundfunkrechte (Fernsehen und Hörfunk etc.) sowie der Rechte aller anderen Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art (Online, Internet, etc.) und in jeder Programm- und Verwertungsform weltweit. Der Pachtzins aus diesen aufgeführten Einnahmen beträgt drei Prozent. § 3 bleibt unberührt.

Abs. 2:

Die Regelung der Nutzungsentgelte basiert u. a. auf der zentralen Vermarktung der Medienrechte. Für den Fall des Verbots der zentralen Vermarktung oder der Entscheidung des Ligaverbandes, dezentral vermarkten zu wollen, unterliegen die dann den Mitgliedern des Ligaverbandes zufließenden Einnahmen dem vorgesehenen Pachtzins. Dies gilt auch für andere ggf. vom Ligaverband auf seine Mitglieder übergegangenen Rechte und Einnahmen. Ausgenommen hiervon sind die von den Mitgliedern des Ligaverbandes mit Stand „01. Juli 2009“ individuell, also dezentral, vermarkteten Medienrechte.

Abs. 3:

Mit dem Nutzungsentgelt nach Abs. 1 sind alle satzungsmäßigen Verpflichtungen des Ligaverbandes nach § 16 b Nrn. 4 und 10 DFB-Satzung, insbesondere für die gemeinsame Jugend- und Amateurförderung, sowie zur Wahrnehmung sozialer und gesellschaftspolitischer Aufgaben abgegolten, soweit nicht nachfolgend oder im III. Abschnitt besondere Regelungen getroffen sind. Ebenfalls abgegolten wird der derzeitige, nach der Zahl der Stimmen auf dem Bundestag bemessene Beitrag aus Mitgliedschaft nach § 18 DFB-Satzung.

Abs. 4:

Für die Inanspruchnahme des Schiedsrichterwesens, die Durchführung der Anti-Doping-Maßnahmen und die Inanspruchnahme der DFB-Sportgerichtsbarkeit bei den Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga sowie der Relegationsspiele leistet der Ligaverband an den DFB je Spielzeit pauschal einen Betrag in Höhe von 4,80 Millionen Euro. Dieser Betrag wird dem Haushalt „Verbandsdienstleistungen (Schiedsrichterkosten, Kosten für Anti-Doping-Maßnahmen und DFB-

Sportgerichtsbarkeit)“ zugeführt, aus dem die Finanzierung des Schiedsrichterwesens, der Anti-Doping-Maßnahmen und der DFB-Sportgerichtsbarkeit erfolgt. Diesem Haushalt wird der DFB außerdem die Einnahmen aus der Schiedsrichtervermarktung sowie die UEFA- und FIFA-Zuschüsse für die Finanzierung des Schiedsrichterwesens zuführen. Unter Berücksichtigung der Haushaltsverantwortung des DFB werden sich Ligaverband und DFB über die konkreten Ausgaben einvernehmlich verständigen. Der DFB informiert den Ligaverband zudem unverzüglich über voraussichtliche außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben. Ein eventueller Überschuss oder Verlust in dem Haushalt „Verbandsdienstleistungen“ wird hälftig zwischen DFB und Ligaverband geteilt.

Abs. 5:

Die Zahlungen nach Abs. 1 und Abs. 4 werden in vier gleichen Raten, jeweils zu Quartalsende fällig. Diejenigen Inhalte von Verträgen und sonstigen Unterlagen, die zur Berechnung der Höhe des Pachtzinses (Abs. 1) erforderlich sind, werden dem DFB-Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten des DFB sowie dem Schatzmeister und Generalsekretär des DFB unter Beachtung bestehender Vertraulichkeitsverpflichtungen des Ligaverbandes auf Wunsch vor- und offen gelegt.

§ 5 Nationalmannschaften

Abs. 1:

Der Ligaverband erkennt die Abstellungsverpflichtung der Spieler seiner Vereine und Kapitalgesellschaften zur Bildung einer starken A-Nationalmannschaft ausdrücklich an. Die Abstellungsverpflichtung zu Pflicht- und Freundschaftsspielen und zu den notwendigen Vorbereitungslehrgängen und Vorbereitungsspielen ergibt sich aus den Vorschriften der FIFA und UEFA, insbesondere dem koordinierten internationalen Spielkalender, in der jeweils gültigen Fassung. Der Ligaverband wird diese Verpflichtung erfüllen und sicherstellen, dass die abzustellenden Spieler die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte und andere Rechte als Nationalspieler dem DFB übertragen.

Abs. 2:

Abs. 1 gilt entsprechend für die Bildung der U 21 und weiterer Junioren-Nationalmannschaften.

Abs. 3:

Für die Leistungen des Ligaverbandes gemäß Absatz 1 und Absatz 2 zahlt der DFB jährlich eine variable prozentuale Beteiligung zwischen 15 Prozent und 30 Prozent an seinen Einnahmen aus der Vermarktung der A-Nationalmannschaft (TV-Rechte, Sponsoren, Eintrittsgelder etc.) an den Ligaverband. Die Höhe der prozentualen Beteiligung richtet sich nach der wirtschaftlichen Entwicklung der Einnahmen aus § 5 Abs. 3 S. 1 dieses Vertrags. Die näheren Einzelheiten regelt die Zusatzvereinbarung zum Grundlagenvertrag.

Abs. 4:

Der DFB übernimmt die Zahlung der Abstellungsentschädigung für A-Nationalspieler an die abstellenden Vereine bzw. Kapitalgesellschaften in Höhe von ca. € 600.000 jährlich und die Prämien aufgrund vom DFB abgeschlossener Versicherungsverträge für den Versicherungsschutz der A-Nationalmannschaft und der U 21 - Nationalmannschaft. Bei Endturnieren von FIFA und UEFA entfällt die Verpflichtung des DFB zur Zahlung der Abstellungsentschädigung, soweit eine solche von dem veranstaltenden Verband geleistet wird.

Abs. 5:

Der Ligaverband wird darüber hinaus bei Endturnieren der UEFA und FIFA mit 50 Prozent am wirtschaftlichen Überschuss des DFB beteiligt. Bei der Ermittlung des Überschusses werden Qualifikationsprämien der Mannschaft nicht einbezogen. Sonderzahlungen von UEFA und FIFA für die Abstellung von Spielern der Nationalmannschaft und deren Einsatz bei Endturnieren werden in die Ermittlung des Überschusses nicht einbezogen.

III. Abschnitt

Pflichten und Verantwortung des Ligaverbandes

Zur Konkretisierung der satzungsgemäßen Verpflichtungen des Ligaverbandes wird Folgendes vereinbart:

§ 6 Auf- und Abstieg

Abs. 1:

Zwischen der Bundesliga und 2. Bundesliga muss ein Auf- und Abstieg stattfinden. Die Zahl der Auf- und Absteiger wird eigenverantwortlich durch den Ligaverband festgelegt.

Abs. 2:

Zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga muss ein Auf- und Abstieg stattfinden. Mindestens zwei Vereine der 2. Bundesliga müssen am Ende jeder Spielzeit in die 3. Liga absteigen und mindestens zwei Vereine aus der 3. Liga in die 2. Bundesliga aufsteigen.

Zwischen dem Drittplatzierten der 3. Liga und dem Drittlezten der 2. Bundesliga finden zwei Relegationsspiele um den Abstieg aus der 2. Bundesliga bzw. den Aufstieg in die 2. Bundesliga statt (§§ 54, 55 DFB-Spielordnung).

§ 7 Pokalwettbewerb

Die Teilnahmebedingungen ergeben sich aus der Satzung sowie den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung des DFB in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Dies gilt insbesondere für den Bereich der Verwertung nach § 52 der Spielordnung des DFB.

§ 8 Solidarität mit dem gemeinnützigen Fußball

Dem DFB gehören insgesamt fast 26.000 Vereine an, die den Fußballsport mit all' seinen Facetten abbilden und gleichzeitig eine hohe gesellschaftspolitische Verantwortung übernehmen. Dieser breiten Basis fühlt sich der Lizenzfußball in besonderer Weise verpflichtet.

Die in diesem Vertrag konkretisierten Leistungen des professionellen Fußballs (Nationalmannschaft der Männer und Bundesliga) ermöglichen mit Abschluss dieses Vertrages, dass wesentliche nachfolgend dargestellte, jährliche Zuwendungen des DFB vorbehaltlich der Gesamtbudget-Verantwortung des DFB-Bundestages an den gemeinnützigen Bereich bis zum 30. Juni 2012 gesichert sind:

1. Fünf Millionen Euro an die Landesverbände zur Stärkung ihrer finanziellen Grundlage und damit Entlastung der Vereine
2. Weiterentwicklung des DFB-Talentförderprogramms sowie Einrichtung eigener Nachwuchs-Leistungszentren zur Stärkung des Jugendfußballs in der Breite (Zehn Millionen Euro)
3. Qualifizierungsmaßnahmen
 - Fußball-Lehrer und -trainer im Spitzen- und Breitensport
 - Schiedsrichter
 - Vereine durch das DFB-Mobil
4. Förderung und Unterstützung des Ehrenamts
5. Aufbau und Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs in den Vereinen
6. Aufbau des DFB-Schulfußballprogramms (Eliteschulen/ Partnerschulen des Fußballs)
7. Umsetzung von Kampagnen mit gesellschaftspolitischer Relevanz, insbesondere der Integration
8. Einrichtung und Betreuung von Fan-Projekten unterhalb der Lizenzligen

Darüber hinaus treffen DFB und Ligaverband folgende Vereinbarungen zugunsten des gemeinnützigen Fußballs:

Abs. 1:

In Kenntnis und Anerkennung der Tatsache, dass sonntags viele Spiele im Amateur-Fußball stattfinden, sichert der Liga-Verband zu, am Sonntag vor 15.30 Uhr keine

Begegnungen der Fußball-Bundesliga anzusetzen. Soweit möglich finden sonntags nicht mehr als fünf Spiele des Lizenzfußballs (Bundesliga/2. Bundesliga) statt.

Abs. 2:

Der Ligaverband wird seine Mitglieder verpflichten, als Verein oder Mutterverein der Kapitalgesellschaft Mitglied im für sie regional zuständigen Landes- und Regionalverband zu sein.

Abs. 3:

Über die im II. Abschnitt geregelten Nutzungsentgelte hinaus zahlen die Mitglieder des Ligaverbandes Spielabgaben an die zuständigen Landes- und Regionalverbände. Diese Spielabgaben betragen

- a) Zwei Prozent aus dem Eintrittskartenverkauf der Bundesliga und
- b) Ein Prozent aus dem Eintrittskartenverkauf der 2. Bundesliga

für die Regionalverbände Nord, Nordost, West, Süd und Südwest bzw. nach deren Entscheidung an die jeweils zugehörigen Landesverbände.

Darüber hinaus stellt der Ligaverband dem DFB je Spielzeit einen Betrag in Höhe von einer Million Euro als Solidaritäts-Zuschlag für den Amateurfußball zur Verfügung. Dieser Betrag wird vom DFB prozentual zwischen den Regional- und Landesverbänden, denen die Vereine der Lizenzligen angehören, entsprechend ihrem Anteil aus den sich gemäß § 8 Abs. 3 a) und b) ergebenden Gesamteinnahmen aufgeteilt.

Abs. 4:

Der Ligaverband stellt je Spielzeit für die Ausbildung jüngerer Lizenzspieler einen Betrag in Höhe von maximal einer Million Euro zur Verfügung, der nach Maßgabe der vom Vorstand des Ligaverbandes zu verabschiedenden „Richtlinien zur Festsetzung der Ausbildungsentschädigung jüngerer Lizenzspieler“ an die ausbildenden Vereine bzw. Kapitalgesellschaften verteilt wird.

§ 9

Förderung der sozial- und gesellschaftspolitischen Aufgaben des Fußballs

Abs. 1:

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Fußballsport insgesamt eine hohe soziale und gesellschaftspolitische Bedeutung hat.

Ansehen und Akzeptanz des Fußballs, gerade und besonders auch des professionellen Fußballs, werden deshalb vom ehrlichen und überzeugenden Engagement in diesen Aufgabenfeldern mitbestimmt.

Der Fußballsport kann keine Defizite abbauen, die im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich wurzeln. Der Fußball fühlt sich jedoch dem Sport und den Menschen, die sich in besonderen Notlagen befinden, in hohem Maße verbunden und verpflichtet, weil er aufgrund seiner ca. 6,7 Millionen Mitglieder und

millionenfachen Fans auf starken Schultern steht, populär ist und deshalb aus seiner Leistungskraft heraus an andere denken muss, denen es schlechter geht.

Abs. 2:

Dies vorausgeschickt, unterstützt der Ligaverband die soziale- und gesellschaftspolitische Aufgabe des DFB bestmöglich und wird eigene Initiativen durchführen.

Abs. 3:

Die soziale Aufgabenstellung des DFB wird der Ligaverband darüber hinaus in besonderer Weise noch dadurch fördern, dass er über die im II. Abschnitt und III. Abschnitt getroffenen Regelungen hinaus, alle zwei Jahre die Spieler seiner Vereine und Kapitalgesellschaften für ein Benefizspiel, das auch von anderen Trägern veranstaltet werden kann, unentgeltlich zur Verfügung stellt. Der DFB wird dafür Sorge tragen, dass die Bundesliga-Stiftung zur Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben an den Einnahmen des Benefizspiels mit einer Million Euro beteiligt wird.

§ 10

Sonstige Pflichten des Ligaverbandes

Abs. 1:

Der Ligaverband wird seine Vereine und Kapitalgesellschaften verpflichten, für Mitglieder der Führungsorgane des DFB sowie der zuständigen Landes- und Regionalverbände Ehrenkarten entsprechend der derzeit geltenden Regelung zur Verfügung zu stellen.

Abs. 2:

Falls der Ligaverband die ihm durch die Satzung des DFB und diesen Vertrag überlassenen Rechte auf eine von ihm gegründete Tochtergesellschaft überträgt, ist dies zulässig, sofern der Ligaverband alleiniger/beherrschender Gesellschafter ist oder entsprechende Anteile besitzt. Für die Erfüllung der Verpflichtung haften die Liga-Gesellschaft und der Ligaverband gesamtschuldnerisch. Der DFB wird zunächst die Liga-Gesellschaft in Anspruch nehmen.

IV. Abschnitt

Vertragsanpassung und Kündigung

§ 11

Vertragsanpassung

Die Parteien vereinbaren, dass dieser Grundlagenvertrag während seiner Laufzeit einer Anpassung unterzogen werden kann, wenn sich bei einer Partei oder bei beiden Parteien eine wesentliche nachteilige wirtschaftliche Veränderung ergibt.

§ 12 Kündigung

Abs. 1:

Dieser Vertrag wird mit Beginn der Spielzeit 2009/10 wirksam und ersetzt den seitherigen Vertrag, er kann von beiden Seiten erstmals zum 30. Juni 2012 unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Anderenfalls verlängert sich dieser Vertrag um ein Jahr zu den für die Spielzeit 2011/12 festgelegten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Abs. 2:

Für den Fall der Vertragsbeendigung aufgrund ordentlicher oder außerordentlicher Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der vollständigen und ersatzlosen Aufhebung des Vertrages die bisherigen vertraglichen Bestimmungen so anzupassen, dass der Regelungsgehalt den sportlichen, wirtschaftlichen oder ansonsten veränderten Bedingungen entspricht.

Wird - auch nach Durchführung der Schlichtung gemäß § 16 d) DFB-Satzung - kein Einvernehmen erzielt, bleibt es bei der Vertragsbeendigung.

§ 9 letzter Absatz DFB-Satzung gilt entsprechend.

Der Rechtsweg zum Schiedsgericht - § 17 DFB-Satzung - bleibt eröffnet.

Abs. 3:

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn und sobald die gemeinsame Satzungsgrundlage, insbesondere die §§ 14, 16 bis 16 d), einer wesentlichen Veränderung unterworfen wird. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

Abs. 4:

Bei Rückfall der Rechte gemäß § 9 letzter Absatz DFB-Satzung entscheidet der Liga-Verband über die Verwendung vorhandenen Vermögens. Der DFB ist nicht verpflichtet, bestehende Verbindlichkeiten zu übernehmen.

Im Übrigen findet die Auseinandersetzung unter gegenseitiger Rücksichtnahme statt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und sportlichen Gehalt der ungültigen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.